



## Beschluss des Zentralvorstandes SSV

- Adresslisten der Zentralkartei und aus den Sektionen werden unter keinen Umständen an Dritte weitergegeben.

## Empfehlung des Zentralvorstandes

- Um in diesem Falle nicht mit dem Gesetz in Konflikt zu kommen, empfehlen wir den Sektionen keine Mitgliederlisten an die Mitglieder weiter zu geben.
- Bei mündlicher oder schriftlicher Anfrage, ob der Sigrist der Nachbargemeinde bereits im Verband ist, darf dies mit ja oder nein beantwortet werden.
- Teilnehmerlisten bei Kursen werden nur noch für den Kursleiter erstellt.
- Holt jedoch der Kursleiter das Einverständnis der Teilnehmer vorher ein, kann eine Teilnehmerliste jedem einzelnen Teilnehmer überreicht werden. Teilnehmerlisten dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden, insbesondere nicht an Referenten von Fremdfirmen. Geben die Kursteilnehmer ihre Adresse am Kurs selber weiter, ist das ihre Angelegenheit.
- **Fotos: Wenn von einer Veranstaltung (HV, Kurs, Ausflug usw) Fotos veröffentlicht werden, (Heft, Homepage) müssen die Teilnehmer darüber informiert werden. Die einfachste Variante ist die, eine Liste aufzulegen, wo sich die Teilnehmer mit ja oder nein eintragen können.**

Juli 2009 /SSV - ZV  
Juni 2015 /SSV - ZV

## Datenschutz in Vereinen (März 2006)

Ein Verein verfügt über viele Personendaten seiner Mitglieder. Der Vereinsvorstand, dem diese Daten anvertraut werden, muss mit diesen sehr sorgfältig umgehen und trägt die Verantwortung für den datenschutzkonformen Umgang.

Mit der Veröffentlichung oder Weitergabe von persönlichen Daten verliert man faktisch die Kontrolle über deren künftige Bearbeitung. Man erhält plötzlich unerwünschte E-Mails, Werbematerial oder wird mit telefonischen Anfragen überhäuft. Oft fragt man sich, woher haben die Absender meine Daten? Vielleicht hat es Ihr Verein mit dem Datenschutz nicht so genau genommen.

## Grundsätze des Datenschutzes

Das Datenschutzgesetz verlangt eine offene und umfassende Information über den Umfang und den Zweck der bearbeiteten Mitgliederdaten. Vereinsmitgliedern müssen informiert werden, an wen und, zu welchem Zweck Personendaten an Dritte weitergegeben werden. Erlaubt ist grundsätzlich nur die Bearbeitung jener Mitgliederdaten, die zur Zweckerreichung tatsächlich notwendig sind. Welche Daten darf der Verein verlangen? In erster Linie darf der Vereinsvorstand von seinen Mitgliedern nur jene Personendaten verlangen, die in einem direkten Zusammenhang mit dem Vereinszweck stehen. Will der Vorstand mehr Daten, so muss er die Mitglieder vorgängig darüber informieren, zu welchem Zweck er diese Daten benötigt und allenfalls

verwenden will. Er muss auch darauf hinweisen, dass es für das Mitglied freiwillig ist, Daten bekannt zu geben.

## **Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte**

Die Weitergabe von Mitgliederdaten (z. B. ganze Adresslisten) ist nur dann zulässig, wenn: ,vorgängig die Einwilligung jedes Mitgliedes eingeholt worden ist und allen Mitgliedern vorgängig der Empfänger der Daten und der Zweck der Bekanntgabe (z. B. Werbung, Sponsoring) mitgeteilt und ihnen ein Widerspruchsrecht eingeräumt wurde. Aus den Vereinsstatuten eindeutig hervorgeht, welche Daten zu, welchem Zweck weitergegeben werden dürfen. Das Gesetz die Datenweitergabe vorschreibt (z. B. im Strafverfahren) wichtig: Ein (schweizerischer) Dachverband ist eine vom (Regional-)Verein unabhängige juristische Person und gilt somit als Drittperson. Ein Verband kann einen Verein grundsätzlich nicht verpflichten, Mitgliederdaten bekannt zu geben.

## **Mitgliederdaten im Internet**

sind mit besonderen Risiken verbunden. Der Vorstand muss präzise und umfassend den durch die Veröffentlichung zu erreichenden Zweck formulieren. Hier stellt sich die Frage: Ist eine Veröffentlichung tatsächlich erforderlich? Ist eine weltweite Veröffentlichung (v. a. von Fotos) sinnvoll und zweckmässig? Eine Alternative wäre sicherlich, nur einem beschränkten Personenkreis - Mitglieder und Vorstand einen gesicherten Zugang (Benutzeridentifikation und Passwort) zu gewähren. Rechte der Vereinsmitglieder: Werden persönliche Daten von Vereinsmitgliedern unberechtigterweise bearbeitet oder allenfalls an Dritte weitergegeben, so sollte man sich zuerst an den Vorstand wenden und eine sofortige Korrektur verlangen. Kommt der Vorstand dieser Aufforderung nicht nach, so können die Vereinsmitglieder nur noch über den gerichtlichen Weg zu seinem Recht kommen.